

# INTERNATIONALER ARTENSCHUTZ UND DIE SCHWEIZ



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**



Bild links: Löwe | Bild rechts: Schuppentier

# INTERNATIONALER ARTENSCHUTZ – WOZU?

Weltweit sind heute viele Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht. Neben der Zerstörung der Lebensräume und anderer Bedrohungen stellt für gewisse Arten auch der internationale Handel eine Gefahr dar. Dies ist der Fall, wenn Tiere und Pflanzen in einem solchen Mass gehandelt werden, dass ihre natürlichen Bestände gefährdet werden. Deshalb gibt es das Artenschutzabkommen CITES.

**CITES** steht für **Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora** und wird auch Washingtoner Artenschutzabkommen genannt. Das Abkommen wurde 1973 ins Leben gerufen. Weltweit sind ihm bisher über 180 Staaten beigetreten.





Bild links: Rosenholz | Bild rechts: Landschaftskröte

# CITES – EIN ABKOMMEN IM INTERESSE DES ARTENSCHUTZES

CITES ist ein internationales Handelsabkommen. Es hat zum Ziel, bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor übermässiger Nutzung zu schützen und einen nachhaltigen Handel sicherzustellen. Unter Handel wird dabei jeglicher Transport über eine Landesgrenze verstanden. Ein Grenzübertritt für geschützte Arten und Produkte daraus ist nur zulässig, wenn die vom Übereinkommen vorgeschriebenen Bewilligungen vorliegen.

CITES verbietet den Handel nur dann, wenn die Arten akut vom Aussterben bedroht sind. Denn oftmals ist ein kontrollierter legaler Handel wirksamer für den Artenschutz als ein absolutes Handelsverbot. Er kann beispielsweise ein Ansporn dazu sein, die wertvollen lokalen Ressourcen zu schützen, damit diese noch über viele Generationen nutzbar bleiben. Zudem sollen Länder selber über die Nutzung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt bestimmen können, ohne von ausserhalb Verbote auferlegt zu bekommen, solange diese Nutzung auch nachhaltig ist.





# WELCHE TIER- UND PFLANZEN-ARTEN SIND GESCHÜTZT?

Mittlerweile sind rund 5000 Tier- und 30 000 Pflanzenarten durch CITES geschützt. Diese Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (Anhänge) eingeteilt. Die Bestimmungen gelten dabei sowohl für die lebenden Tiere und Pflanzen wie auch für Erzeugnisse daraus.

Rund 1000 Arten gehören zum Anhang I. Für diese gilt ein Handelsverbot, da sie vom Aussterben bedroht sind und durch den internationalen Handel zusätzlich gefährdet werden. Dazu zählen z. B. Elefanten, Nashörner, Tiger und einige Papageien, aber auch weniger bekannte Arten wie die Tibetantilope, Schuppentiere, gewisse Orchideen oder Edelhölzer wie Rio-Palisander.





Der Handel aller übrigen Arten (Anhänge II und III) ist erlaubt und wird international kontrolliert, damit es nicht zu einer Übernutzung der Bestände kommt. Dazu gehören z. B. die meisten Papageienarten, Kakteen, Reptilien wie Chamäleons, Schildkröten, Schlangen, Alligatoren und Krokodile, der Wolf, Steinkorallen, Orchideen, aber auch verschiedene Holzarten.

Für den internationalen Handel mit diesen Arten ist eine Bewilligung nötig. Diese Bewilligungen müssen für jeden Grenzübertritt ausgestellt werden und erlauben es, eine Übersicht über das Handelsvolumen zu erhalten. So kann der Handel kontrolliert und die Nachhaltigkeit überprüft und, wo nötig, eingefordert werden.



Die gesamte Liste geschützter Arten finden Sie unter [www.speciesplus.net](http://www.speciesplus.net) oder [www.cites.ch](http://www.cites.ch).

# WAS HAT DIE SCHWEIZ MIT INTERNATIONALEM ARTENSCHUTZ ZU TUN?

Obwohl viele der bedrohten Arten, wie z. B. Elefanten, Tiger oder Rosenhölzer, nicht bei uns heimisch sind, nimmt die Schweiz eine wichtige Rolle im internationalen Artenschutz ein.

Die Schweiz war eines der ersten Länder, welches das CITES-Übereinkommen 1975 umgesetzt hat. Zudem ist sie Depositärstaat von CITES. Damit sind bestimmte Rechte und Verpflichtungen verbunden. Sie bewahrt die Originalschrift des Übereinkommens auf, informiert die Mitgliedstaaten über Beitritte neuer Staaten und hat im Führungsgremium von CITES den Stichentscheid bei umstrittenen Abstimmungen.

Die Schweiz ist aktives Mitglied in den verschiedenen Gremien von CITES, leitet Arbeitsgruppen und unterstützt die Aktivitäten und Aufgaben des Übereinkommens auch mit finanziellen Beiträgen. Ausserdem befindet sich das Generalsekretariat von CITES in Genf. Es koordiniert die mit dem Übereinkommen verbundenen Tätigkeiten, ist für die Organisation von Treffen, die Unterstützung der Vertragsstaaten oder das Erstellen von Berichten und Analysen verantwortlich.



Unter allen Mitgliedstaaten stellt die Schweiz weltweit die meisten CITES-Bewilligungen aus. Das liegt vor allem an der Uhren- und Luxusartikelindustrie, die viele Lederprodukte aus Reptilien verarbeitet.

**Produkte aus CITES-geschützten Tier- und Pflanzenarten, die bei einem Grenzübertritt eine Bewilligung benötigen:**



Schmuck aus roten Korallen



Kaviar



Waren aus Krokodilleder



Orchideenprodukte

## Beispiele für illegal importierte Waren, die nicht gehandelt werden dürfen:



Shatooshschals  
aus der Wolle der Tibetantilope



Waren aus Elfenbein

Konkret ist in der Schweiz das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Vollzug des Übereinkommens verantwortlich. In Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Zollverwaltung und anderen Behörden im In- und Ausland hat das BLV unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Es führt Grenz- und Inlandkontrollen durch.
- Es beschlagnahmt illegal eingeführte Sendungen und führt Verfahren in diesem Zusammenhang.
- Es erteilt Bewilligungen für den Handel in die Schweiz und aus der Schweiz.
- Es vertritt die Schweiz an internationalen Konferenzen.

# WAS KANN ICH SELBER ZUM ARTENSCHUTZ BEITRAGEN?

Achtsamkeit ist auch auf privaten Reisen geboten: Viele beliebte Souvenirs wie Korallen, Kaviar oder Orchideen stammen von geschützten Arten und dürfen nicht einfach mitgeführt werden. Auch wenn Sie mit Ihren exotischen Haustieren (z. B. Landschildkröten, anderen Reptilien oder Papageien) in ein anderes Land umziehen oder in die Ferien verreisen, sollten Sie sich unbedingt zuerst informieren. Das BLV beantwortet gerne Ihre Fragen in diesem Zusammenhang.

Weitere nützliche Tipps erhalten Sie hier:

- WWF-App «WWF Ratgeber»
- Zoll-App «Reisen und Waren»
- Broschüren des BLV «Auf Reisen» und «Reiseandenken ohne Bedenken»

ZOLL



WWF



Laden Sie die beiden Apps kostenlos herunter.  
Die Broschüren finden Sie auf der Website des BLV unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).

# KONTAKT

## **BLV**

Tel. +41 (0)58 463 30 33

E-Mail [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **Fachbereich Artenschutz**

Tel. +41 (0)58 462 25 41

E-Mail [cites@blv.admin.ch](mailto:cites@blv.admin.ch)

[www.cites.ch](http://www.cites.ch)

## **HERAUSGEBER**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV,  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

## **BILDNACHWEIS**

BLV, Getty Images, Adobe Stock | picsfive | TeamDaf

## **VERTRIEB**

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

Bestellnummer: 341.200.D

Mai 2019